

Stadt und Land e.V.

Herrn Staatsminister Josef Miller

Ludwigstr. 2

80539 München

Ihr Schreiben vom 01.02.2007

Sehr geehrter Herr Minister Miller!

Für Ihr Schreiben unsere Resolution betreffend danke ich Ihnen. Wieder bestätigen Sie, dass wir alle das gleiche Ziel verfolgen mit dem Aufbau arten- und strukturreicher Mischwälder. Über das „Wie“ scheinen wir sehr unterschiedlicher Auffassung zu sein.

Sie meinen, dass sich das Forstliche Gutachten seit seiner Einführung 1986 bewährt hat. Richtig ist, dass:

- das Gutachten auch mit dem Segen des BJV auf den Weg gebracht wurde
- die Verfahrensweise zur Datenerhebung von Wissenschaftlern entwickelt wurde
- die Verbissbelastung effizient erhoben werden kann.

Dies leisten kann das Gutachten jedoch nur, wenn **alle** erhobenen Rohdaten zur Auswertung kommen. Seit 1986 werden nur ganz bestimmte Teilbereiche der gesammelten Daten ausgewertet und im Gutachten dargestellt.

Wie Sie sehr gut wissen, werden lediglich die gemittelten Verbissprozente der fünf Aufnahmekreise aller Probestände eines Hegerings berechnet und mit den gemittelten Verbissprozenten der letzten Aufnahme im jeweiligen Hegering verglichen. Dabei ist nicht einmal sichergestellt, dass die selben Aufnahmeflächen bewertet werden.

Es ist mathematischer Unsinn Prozentwerte einer Zeitreihe miteinander zu vergleichen, wenn die Bezugsgröße nicht genannt wird. Noch abenteuerlicher wird es, wenn daraus ein Trend abgeleitet werden soll.

Die Bezugsgröße für den Verbiss ist eindeutig die Vegetationsdichte, d.h. Verjüngungspflanzen pro Hektar. Die Dichte ist mittels der Rohdaten für die Verjüngungsflächen sehr genau zu berechnen. Seit zwanzig Jahren werden konsequent genau diese Daten unterdrückt und damit das Gutachten ad absurdum geführt. Andererseits wird aus genau den selben Rohdaten der Mittelwert der Verbissprozente errechnet und kein Gutachter störte sich an einer eventuellen Klumpung, ja nicht einmal daran, wenn weniger als die Hälfte der erforderlichen Aufnahmeflächen ausgewertet wurden.

Wenn beurteilt werden soll, wie viel Verlust tragbar ist, ist es unverzichtbar die Ausgangslage zu kennen. Es muss doch jedem vernünftig denkenden Menschen klar sein, wie groß der Unterschied ist, ob man 20% von 500 einbüßt oder 30% von 9000, wenn der Break-even-Point z.B. bei 1500 liegt.

Es ist uns absolut unverständlich, warum wertvolle Daten nicht ausgewertet werden und somit in keinem Gutachten erscheinen, im vorliegenden Fall die Vegetationsdichte. Mit welcher wissenschaftlichen Begründung soll denn die Berechnung der Vegetationsdichte Unsinn sein und die der Verbissprozente nicht, wenn jeweils die selben Rohdaten verwendet werden? Ein Gutachten kann nur dann eines sein, wenn alle Daten gut beachtet werden. Andernfalls verdient es seinen Namen nicht. Die Zustimmung des BJV zum System des Vegetationsgutachtens beruhte mit Sicherheit auf der Annahme, dass stets alle Daten ausgewertet werden.

Sie sagen, das Gutachten könne ein Gradmesser für negative Tendenzen sein. Das ist nur insoweit richtig, wenn man in einer Zeitreihe ablesen könnte, wie viele Pflanzen verbissen sind und wie viele nicht. Wie wollen Sie aus Prozentreihen Tendenzen ablesen? Wir liefern Ihnen genau diese Zeitreihen der aufkommenden und verbissenen Vegetation und müssen für die erforderlichen Rohdaten noch den stolzen Preis von 30.- € pro Hegering bezahlen. Für Daten, die der Steuerzahler, und damit auch wir, schon einmal bezahlt haben.

Ganz zu schweigen von der Auswertungsarbeit, die schon der Gutachter leisten müsste und nicht wir. Offensichtlich wurde auch nicht verstanden, dass unsere Berechnungen sich ausschließlich auf die Verjüngungsflächen beziehen und nicht auf den Altbestand. Somit unterliegen unsere Berechnungen keinem systematischen Fehler, wie von Ihnen unterstellt. Es ist uns doch allen klar, dass im Altbestand niemals 24000 bis 91000 Pflanzen pro Hektar stehen können, wie auf den Verjüngungsflächen im Landkreis Freising.

Es geht im Gutachten und bei unseren Berechnungen ausschließlich um die nachwachsenden Pflanzen auf den Verjüngungsflächen, aus denen schließlich der Altbestand entsteht.

Ganz nebenbei ist es doch höchst erstaunlich, dass der Altbestand, der heute so reichlich geerntet werden kann, zu Zeiten aufwuchs, da es noch weit höhere Wilddichten gab.

Selbstverständlich können auch wir, genau wie Sie, aus dem Gutachten nicht ablesen, ob ein Mischwald nachwächst, was wir auch niemals behauptet haben. Sie jedoch schreiben, das Gutachten belege einen langsamen, aber stetigen Anstieg der Verjüngungsflächen mit Laubholz.

Reinbestände von z.B. jeweils 30% Fichten, 20% Tannen und 50% Buchen ergeben aber keinen Mischwald.

Der Anteil verbissener Bäume einer Hegegemeinschaft kann nur dann statistisch abgesichert ermittelt werden, wenn auch die statistisch erforderliche Anzahl von Aufnahmeflächen ausgewertet wird. Das bedeutet, es müssen 30 bis 40 sein, wie in der Arbeitsanleitung beschrieben.

Sie meinen, das Verbissprozent nach Baumarten sei ein objektiver Weiser für die Verbissbelastung in der Hegegemeinschaft. Was sagen Sie zu folgenden Beispielen?

- 20 unverbissene Tannen, 50 unverbissene Fichten und 30 unverbissene Buchen auf einer Fläche sind ein tolles Ergebnis, weil Null Prozent Verbiss.
- 200 Tannen (davon 50 verbissen und **150 unverbissen**), 500 Fichten (davon 125 verbissen und **375 unverbissen**) und 300 Buchen (davon 75 verbissen und **225 unverbissen**) auf einer Fläche sind eine Katastrophe, weil 25 % Verbiss!

Soviel zur Objektivität von Verbissprozenten ohne Beschreibung der Ausgangslage. Verbissprozent allein ohne Bezug zur Ausgangslage sagen rein gar nichts aus!

Sie haben vollkommen Recht, wenn Sie sagen, dass die Verjüngungsflächen innerhalb einer Hegegemeinschaft unterschiedliche Pflanzenzahlen aufweisen. Auch uns ist das längst bekannt. Daraus aber die Unzulässigkeit von Mittelwertrechnungen abzuleiten, können wir nicht nachvollziehen. Wie wurden denn in den vergangenen 20 Jahren die Verbissprozent eines Hegerings errechnet, wenn nicht mit genau der gleichen Mittelwertrechnung? Gleiches Recht für alle!

Als eines der Hauptargumente gegen unsere Sichtweise scheint sich die Entmischung heraus zu kristallisieren. Sehr deutlich beziehen wir auch zu dieser Problematik Stellung. Ihnen liegen die aus den Gutachten entnommenen Prozentwerte der Baumartenverteilung in den Verjüngungsflächen auch grafisch vor. In unseren Grafiken ist sehr klar zu sehen, dass sich in zwei Jahrzehnten in sieben von acht Hegeringen keine signifikante Änderung der Pflanzenszusammensetzung auf den Verjüngungsflächen ergeben hat. Hier hat auch der um fast 50% gesteigerte Abschuss von Schalenwild keinen Effekt gezeigt.

Muss man sich nicht angesichts der vorliegenden Fakten langsam fragen, ob der stetig gesteigerte Abschuss auch das richtige Mittel ist, den gewünschten Wald aufzubauen.

Auch Sie zitieren wieder das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 30. April 1992 und vergessen den Absatz 3 zu erwähnen, der da lautet:

"Kein berechtigter Anspruch in diesem Sinne ist die Verjüngung von sog. "Nicht-hauptholzarten" im Sinne des § 32 Abs. 2 BJagdG **ohne die üblichen Schutzvorrichtungen.**"

Die von uns ins Feld geführten hohen Pflanzenzahlen auf den Verjüngungsflächen ergeben sich nicht, wie von Ihnen vermutet, überwiegend aus der weniger verbissenen Fichte, sondern sie bestehen je nach Altbestand mal aus Nadelholz und mal aus Laubholz (siehe Isarauen).

Gegen die fachliche Würdigung als Teil des Forstlichen Gutachtens ist sicher nichts einzuwenden. Man muss sich allerdings darüber im Klaren sein, dass diese Würdigung in hohem Maße von der Person und Sichtweise des Gutachters abhängt. Noch problematischer wird es, wenn der Gutachter, wie nicht selten, die Aufnahmeflächen und den begleitenden Altbestand gar nicht kennt und auch nicht gesehen hat.

Der „hohe“ Wert der gutachtlichen Komponente lässt sich in der Tat am Beispiel von Hegering 4 Attenkirchen und Hegering 6 Moosburg nachweisen. Im HR 4 wurden nur etwas mehr als die Hälfte der Probebestände aufgenommen und im HR 6 von 31 Probebeständen immerhin 29.

Wie will man aus 58,3% aller Probebestände im HR 4 eine tragfähige Statistik ableiten? In diesem Hegering besteht sowohl der Altbestand, wie auch die Verjüngung unter und über 20 cm Wuchshöhe aus über 90% Nadelholz. Wie soll denn hier durch Abschuss ein Mischwald entstehen?

Ferner führen Sie an, dass 75% der Laubbäume verbissen sind. Nicht erwähnt wird, dass im ganzen Hegering 4 nur 1 Eiche, 24 Pflanzen Edellaubholz und 44 Bäume sonstiges Laubholz aufgenommen werden konnten. Wie Sie sehr genau wissen, dürften aus gutem Grund Baumarten, die mit weniger als 50 Exemplaren im Hegering vertreten sind, gar nicht in die Statistik einfließen.

Ganz anders stellt sich die Situation im HR 6 Moosburg dar. Dort besteht der Altbestand als auch die Verjüngung unter und über 20 cm Wuchshöhe zu über 90% aus Edellaubholz und sonstigem Laubholz. In beiden Hegeringen ist ein Verbissanteil an den jeweils über 90% vorkommenden Baumarten von über 20% nachweisbar.

Im ersten Fall wird der Verbiss als deutlich zu hoch eingestuft und im anderen Fall als tragbar. Wie kann man da noch von fachlicher Würdigung sprechen?

Ist es nicht eher so, dass in die Abschussempfehlung das gewünschte waldbauliche Ziel in hohem Maße einfließt ohne Rücksicht darauf, ob durch Abschuss das gesteckte Ziel auch erreicht werden kann?

Niemand wird durch Rechenkünste oder durch Abschuss Mischwälder entstehen lassen können, wenn nicht ohnehin im Altbestand schon ein Mischwald vorhanden ist. Solange nicht wirklich waldbaulich konsequent gehandelt wird, werden wir die von allen gewünschten Mischwälder nicht bekommen.

Waldbaulich handeln kann aber nur der Grundbesitzer und nicht der Jäger. Wir als Jäger können lediglich die Waldbauern beim Waldumbau jagdlich begleiten, wenn sie denn auch einen Waldumbau wünschen.

Zusammenfassend dürfen wir sicher erwarten, dass Sie unsere Argumentation ernst nehmen und die ausgesprochenen Empfehlungen zur Abschusserhöhung korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Jagdschutz- und Jägerverein Freising Stadt und Land

Dr. Johannes Holzner Helmut Schreiber Prof. Dr. Frieder Schwarz

Josef Selmayr Dr. Holger von Stetten

Wolfgang Vierthaler Dr. Eckhard Zeltner